

Allgemeine Garantiebedingungen – Basisgarantie B2B

Wir leisten Garantie gemäß nachstehenden Bedingungen:

1. Die Garantie gilt ab dem Kauftag (entspricht dem Datum der Rechnung) des Gerätes durch den Kunden. Sie gilt nur für in Österreich und Deutschland gekaufte und genutzte Geräte. Die Garantiedauer beträgt 1 Jahr. Die Garantie umfasst nur Materialkosten, keine Arbeitskosten (zB Ein- und Ausbaurkosten).
2. Die Garantie gilt nur für Material- oder Fabrikationsfehler. Es handelt sich keinesfalls um eine Systemgarantie.
3. Ausgeschlossen von der Garantie sind Verschleißteile. Geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unerheblich sind, lösen eine Garantiepflcht ebenso nicht aus wie Schäden, ausgelöst durch physische, chemische, elektrische oder elektrochemische oder sonstige, nicht mit dem gewöhnlichen, widmungsgemäßen Gebrauch verbundene Einwirkungen sowie allgemein von anormalen Umweltbedingungen oder sachfremden Betriebsbedingungen herbeigeführt. Ebenso kann keine Garantie übernommen werden, wenn die Mängel am Gerät zurückzuführen sind auf Fehlgebrauch, eine nicht haushaltsübliche Nutzung, Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Montagehinweisen oder auf mangelnde Pflege. Der Garantieanspruch erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Personen vorgenommen werden, die hierzu nicht befugt oder von uns nicht ermächtigt sind oder wenn unsere Geräte mit Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen werden, die keine Originalteile sind.
4. Die Garantieleistung erfolgt in der Weise, dass mangelhafte Teile nach Wahl des Herstellers unentgeltlich instandgesetzt oder durch einwandfreie Teile ersetzt werden. Ist eine Reparatur unwirtschaftlich oder unmöglich, tauscht der Hersteller das Gerät anstelle einer Instandsetzung in ein gleichwertiges Austauschgerät um. Ersetzte Teile sowie ausgetauschte Geräte gehen in das Eigentum des Herstellers über.
5. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines außerhalb des Gerätes entstandenen Schadens sind - soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist - ausgeschlossen.
6. Als Nachweis des Garantieanspruchs des Kunden gegenüber dem Hersteller gilt die Kaufrechnung. Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf.
7. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das ganze Gerät. Wird das ganze Gerät im Rahmen einer Garantieleistung ausgetauscht, so gilt für das neue Gerät die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.
8. Liegt kein Garantiefall vor, werden dem Kunden die Kosten für Reparatur und andere erbrachte Leistungen (z.B. Kosten für Anfahrt und Überprüfung) nach den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Allgemeine Garantiebedingungen – Profigarantie B2B

Wir leisten Garantie gemäß nachstehenden Bedingungen:

1. Die Garantie gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme, startet jedoch spätestens sechs Monate ab dem Kauf des Gerätes. Sie gilt nur für in Österreich und Deutschland gekaufte und genutzte Geräte. Die Garantiedauer beträgt 3 Jahre. Voraussetzung für die Garantie ist eine Erstinbetriebnahme durch den Hersteller oder einen dazu ermächtigten Partnerbetrieb. In diesem Falle ist spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ein vollständig ausgefülltes Inbetriebnahmeprotokoll an den Hersteller zu übermitteln. Die Garantieleistung umfasst sowohl Materialkosten als auch Arbeitskosten (zB Ein- und Ausbaurkosten).
2. Die Garantie gilt nur für Material- oder Fabrikationsfehler. Es handelt sich keinesfalls um eine Systemgarantie.

3. Ausgeschlossen von der Garantie sind Verschleißteile. Geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unerheblich sind, lösen eine Garantiepflicht ebenso nicht aus wie Schäden, ausgelöst durch physische, chemische, elektrische oder elektrochemische oder sonstige, nicht mit dem gewöhnlichen, widmungsgemäßen Gebrauch verbundene Einwirkungen sowie allgemein von anormalen Umweltbedingungen oder sachfremden Betriebsbedingungen herbeigeführt. Ebenso kann keine Garantie übernommen werden, wenn die Mängel am Gerät zurückzuführen sind auf Fehlgebrauch, eine nicht haushaltsübliche Nutzung, Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Montagehinweisen oder auf mangelnde Pflege. Der Garantieanspruch erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Personen vorgenommen werden, die hierzu nicht befugt oder von uns nicht ermächtigt sind oder wenn unsere Geräte mit Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen werden, die keine Originalteile sind.
4. Die Garantieleistung erfolgt in der Weise, dass mangelhafte Teile nach Wahl des Herstellers unentgeltlich instandgesetzt oder durch einwandfreie Teile ersetzt werden. Ist eine Reparatur unwirtschaftlich oder unmöglich, tauscht der Hersteller das Gerät anstelle einer Instandsetzung in ein gleichwertiges Austauschgerät um. Ersetzte Teile sowie ausgetauschte Geräte gehen in das Eigentum des Herstellers über.
5. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das ganze Gerät. Wird das ganze Gerät im Rahmen einer Garantieleistung ausgetauscht, so gilt für das neue Gerät die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.
6. Liegt kein Garantiefall vor, werden dem Kunden die Kosten für Reparatur und andere erbrachte Leistungen (z.B. Kosten für Anfahrt und Überprüfung) nach den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.
7. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines außerhalb des Gerätes entstandenen Schadens sind - soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist - ausgeschlossen.
8. Als Nachweis des Garantieanspruchs des Kunden gegenüber dem Hersteller gilt die Kaufrechnung. Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf.

Allgemeine Garantiebedingungen – Sicherheit B2C

Die nachstehenden Bedingungen, die Voraussetzungen und Umfang unserer Garantieleistung umschreiben, lassen gesetzliche Gewährleistungsverpflichtungen des gewerblichen Verkäufers aus seinem Kaufvertrag mit dem Endabnehmer (Verbraucher iSd KSchG und BGB) unberührt.

1. Die Garantie gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme, startet jedoch spätestens sechs Monate ab dem Kauf des Gerätes durch den ersten Endkunden. Sie gilt nur in Verbindung mit einem aufrechten Wartungsvertrag und nur für in Österreich und Deutschland gekaufte und genutzte Geräte. Die Garantiedauer beträgt 10 Jahre, endet jedoch jedenfalls mit der Kündigung des Wartungsvertrages. Die Garantieleistung umfasst in den ersten 5 Jahren sowohl Materialkosten als auch Arbeitskosten. Nach Ablauf von 5 Jahren sind von der Garantie nur Materialkosten umfasst, keine Arbeitskosten (zB Ein- und Ausbaurkosten).
2. Voraussetzung für die Garantie ist eine Erstinbetriebnahme durch den Hersteller oder einen dazu ermächtigten Partnerbetrieb. In diesem Falle ist spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ein vollständig ausgefülltes Inbetriebnahmeprotokoll an den Hersteller zu übermitteln.
3. Die Garantie gilt nur für Material- oder Fabrikationsfehler. Es handelt sich keinesfalls um eine Systemgarantie.
4. Ausgeschlossen von der Garantie sind Verschleißteile. Geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unerheblich sind, lösen eine Garantiepflicht ebenso nicht aus wie Schäden, ausgelöst durch physische, chemische, elektrische oder elektrochemische oder sonstige, nicht mit dem gewöhnlichen, widmungsgemäßen Gebrauch verbundene Einwirkungen sowie allgemein von anormalen

Umweltbedingungen oder sachfremden Betriebsbedingungen herbeigeführt. Ebenso kann keine Garantie übernommen werden, wenn die Mängel am Gerät zurückzuführen sind auf Fehlgebrauch, eine nicht haushaltsübliche Nutzung, Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Montagehinweisen oder auf mangelnde Pflege. Der Garantieanspruch erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Personen vorgenommen werden, die hierzu nicht befugt oder von uns nicht ermächtigt sind oder wenn unsere Geräte mit Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen werden, die keine Originalteile sind.

5. Die Garantieleistung erfolgt in der Weise, dass mangelhafte Teile nach unserer Wahl unentgeltlich instandgesetzt oder durch einwandfreie Teile ersetzt werden. Ist eine Reparatur unwirtschaftlich oder unmöglich, tauscht der Hersteller das Gerät anstelle einer Instandsetzung in ein gleichwertiges Austauschgerät um. Ersetzte Teile sowie ausgetauschte Geräte gehen in unser Eigentum über.
6. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das ganze Gerät. Wird das ganze Gerät im Rahmen einer Garantieleistung ausgetauscht, so gilt für das neue Gerät die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.
7. Liegt kein Garantiefall vor, werden dem Kunden die Kosten für Reparatur und andere erbrachte Leistungen (z.B. Kosten für Anfahrt und Überprüfung) nach den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.
8. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines außerhalb des Gerätes entstandenen Schadens sind - soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen ist - ausgeschlossen.
9. Als Nachweis Ihres Garantieanspruchs gegenüber dem Hersteller gelten ein rechtmäßig unterzeichneter Wartungsvertrag sowie die Rechnung des Fachhandwerkers. Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf.